

Aktenzeichen: 3 AZR 58/78

LAG Schleswig-Holstein Urteil des BAG vom 30. August 1979

Für das Nachschlagewerk : Ja

Für die Fachpresse : Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 613 a, § 242 Ruhegehalt-Unterstützungskassen
BetrAVG § 1

Leitsatz:

Der Erwerber eines Betriebes ist nicht gesetzlich verpflichtet, bei der Gewährung und Berechnung von Versorgungsleistungen aufgrund einer eigenen Versorgungszusage diejenigen Beschäftigungszeiten anzurechnen, welche die übernommenen Arbeitnehmer bei dem Veräußerer des Betriebes verbracht haben (Anschluß an BAG AP Nr. 41 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 58/78

3 Sa 485/77 Schleswig-Holstein

Verkündet am
30. August 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. August 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 14. November 1977 - 3 Sa 485/77 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten der Revisionen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger waren zunächst bei der C Betriebe OHG in F beschäftigt, und zwar der Kläger zu 1) seit dem 20. August 1946, der Kläger zu 2) seit dem 15. November 1949. Beiden Klägern wurde eine Versorgungszusage erteilt. Mit Schreiben vom 28. Dezember 1971 widerrief die C OHG ihre Versorgungszusagen wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten zur Erhaltung des Unternehmens und der Arbeitsplätze. Am 8. März 1973 wurde das Konkursverfahren über das Vermögen der C OHG eröffnet. Der Konkursverwalter verpachtete das Betriebsgebäude und die Maschinen an die Firma S

GmbH & Co. Diese stellte zum 14. März 1973 etwa zwei Drittel der ca. 150 bei der Gemeinschuldnerin tätigen Arbeitnehmer ein, darunter auch die Kläger. Am 20. Dezember 1973 erwarb sie im Wege der Zwangsversteigerung das Grundstück und die Maschinen der Gemeinschuldnerin. Seither führt sie den Betrieb weiter. Der Kläger zu 1) schied zum 31. Dezember 1975, der Kläger zu 2) zum 31. Dezember 1974 nach Erreichen der flexiblen Altersgrenze aus.

Die Beklagte ist die Unterstützungskasse der Firma S

GmbH & Co. Sie gewährt Leistungen nach einem Leistungsplan vom 7. Juni 1972. Voraussetzung für die Zahlung eines monatlichen Altersruhegeldes ist nach § 2 des Leistungsplans eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren. Ist diese Voraussetzung erfüllt, errechnet sich die Betriebsrente aus einem Grundbetrag von 20,-- DM und Steigerungsbeträgen von 2,-- DM für jedes Jahr der Betriebszugehörigkeit (§ 4 Leistungsplan).

Die Kläger haben sich in erster Linie auf den Leistungsplan der Beklagten berufen. Sie sind der Ansicht, die S GmbH & Co. habe den Betrieb der C OHG rechtsgeschäftlich erworben und sei deshalb kraft Gesetzes (§ 613 a BGB) in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen der Kläger eingetreten. Die Firma S GmbH & Co. und die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beklagte als ihre Unterstützungskasse seien damit verpflichtet, die bei der C OHG verbrachten Zeiten anzurechnen, soweit ihre Versorgungsleistungen von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhingen. Zum mindesten müßten sie die Versorgungszusagen der C OHG erfüllen.

Demgemäß macht der Kläger zu 1) unter Berufung auf eine 29-jährige Betriebszugehörigkeit einen Ruhegehaltsanspruch von 58,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Mai 1977 geltend. Der Kläger zu 2) fordert unter Berufung auf eine 25-jährige Betriebszugehörigkeit eine Altersunterstützung von 50,-- DM monatlich für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Mai 1977.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den
Kläger zu 1) 986,-- DM und an den
Kläger zu 2) 1.450,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorgetragen, daß § 613 a BGB nicht zugunsten der Kläger Anwendung finde. Die Vorschrift schütze nur bereits bestehende Rechte, nicht bloße Beschäftigungszeiten. Aus dem Leistungsplan folge, daß nur die bei der S GmbH & Co. verbrachte Beschäftigungszeit berücksichtigt werde. Für Versorgungszusagen der C OHG könne keinesfalls sie als Unterstützungskasse in Anspruch genommen werden. Im übrigen seien die Kläger nicht übernommen, sondern am 14. März 1973 neu eingestellt worden, nachdem ihnen bereits am 7. März 1973 von der C OHG gekündigt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit ihren Revisionen verfolgen die Kläger weiterhin ihre Klageanträge, während die Beklagte beantragt, die Revisionen zurückzuweisen.

- 4 -



Entscheidungsgründe:

Die Kläger haben keine Versorgungsansprüche gegenüber der Beklagten.

1. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen, an die die Versorgungsleistungen nach dem Leistungsplan der Beklagten vom 7. Juni 1972 gebunden sind. Nach § 2 des Leistungsplans ist eine ununterbrochene Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erforderlich. Diese Bedingung ist rechtlich nicht zu beanstanden. § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBI. I, 3610) fordert die Unverfallbarkeit von Versorgungsanwartschaften erst nach einem zehnjährigen Bestand der Versorgungszusage bzw. nach einem dreijährigen Bestand, wenn der Arbeitnehmer über eine Betriebszugehörigkeit von zwölf Jahren verfügt.

Die Kläger haben nicht einmal drei Jahre für die S GmbH & Co. gearbeitet. Sie könnten die nach dem Leistungsplan der Beklagten erforderliche Dienstzeit nur erreichen, wenn ihre Betriebszugehörigkeit bei der C OHG anzurechnen wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Weder die S

GmbH & Co. noch die Beklagte haben entsprechende Zusagen erteilt. Sie waren dazu auch nicht verpflichtet. Ebenso wenig kommt eine Anrechnung kraft Gesetzes in Betracht.

Die Kläger berufen sich auf § 613 a BGB, verkennen jedoch die Bedeutung dieser Vorschrift. § 613 a Abs. 1 BGB bestimmt für den Fall der Betriebsveräußerung, daß der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverhältnissen eintreten muß, die zur Zeit des Betriebsinhaberwechsels bestehen. Das Gesetz schützt den bereits erworbenen Besitzstand der übernommenen Belegschaft. Die Betriebszugehörigkeit begründet aber für sich allein noch keine Rechte. Sie ist nur ein Tatbestandsmerkmal, von dem die Entstehung oder der Inhalt eines Rechts oder einer Anwartschaft abhängen können. Deshalb ist der Erwerber eines Betriebes nicht gehindert, bei der Gewährung von Sozialleistungen danach zu unterscheiden, ob die betroffenen Arbeitnehmer ihre Betriebstreue ihm selbst oder noch dem früheren Betriebs-



- 5 -

inhaber erbracht haben. Das hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts bereits entschieden (AP Nr. 41 zu § 242 BGB Gleichbehandlung [unter 3 a der Gründe]). Der erkennende Senat tritt dieser Rechtsprechung bei.

2. Die Kläger haben in der Berufungsinstanz geltend gemacht, schon die C OHG habe ihnen Versorgungszusagen erteilt. Die dadurch begründeten Versorgungsanwartschaften seien Rechte im Sinne des § 613 a BGB, für die die S GmbH & Co. als Betriebserwerberin und damit auch die beklagte Unterstützungskasse einstehen müßten. Diese Begründung ist rechtlich fehlerhaft.

Es kann dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall eine Betriebsübernahme anzunehmen ist und ob § 613 a BGB auch dann gilt, wenn ein Betrieb vom Konkursverwalter aus der Konkursmasse veräußert wird. Es muß auch nicht geprüft werden, ob der Widerruf der Versorgungszusage durch die C OHG unwirksam war. Selbst wenn man dies alles zugunsten der Kläger unterstellt, läßt sich der geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht begründen.

Die Kläger haben nicht einmal vorgetragen, wie die Versorgungszusage der C OHG ausgestaltet war. Deshalb läßt sich der Zahlungsanspruch nicht berechnen oder auch nur schätzen. Vor allem aber fehlt ein Anhalt dafür, daß die beklagte Unterstützungskasse als Schuldnerin in Betracht kommt. Nach ihrer Bestimmung kann und muß sie nur diejenigen Leistungen erbringen, die sich aus ihrem Leistungsplan ergeben. Insoweit hat sie für die Versorgungszusagen des Trägerunternehmens einzustehen. Eine weitergehende Aufgabe ist ihr nicht zugewiesen worden. Deshalb würde sie ihre satzungsmäßigen Rechte überschreiten, wollte sie Versorgungsansprüche erfüllen, in die das Trägerunternehmen aufgrund einer Betriebsübernahme kraft Gesetzes eingetreten ist. Auch solche Versorgungs-lasten könnte das Trägerunternehmen seiner Unterstützungskasse

- 6 -



- 6 -

zur Abwicklung übertragen. Das ist jedoch nicht behauptet worden. Damit erweist sich die Klage schon allein deshalb als unbegründet, weil die falsche Beklagte in Anspruch genommen wurde.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schnabel

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)